

Satzung
Karl Schubert Schule Leipzig, Freie Waldorfschule e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karl Schubert Schule Leipzig, Freie Waldorfschule e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 4766 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Jugendhilfe, Erziehung, Bildung und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) und der anthroposophischen Medizin und Heilpädagogik sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53, Nr. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb einer selbstverwalteten Bildungs- und Erziehungseinrichtung. Mildtätige Zwecke sollen durch die Übernahme von Schulbeiträgen von Kindern, deren Eltern im Sinne des § 53 derAO hilfsbedürftig sind, verfolgt werden. Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen, die seinen Zwecken dienen. Hierdurch sollen folgende Ziele verwirklicht werden:
 - die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der schulischen und außerschulischen Betreuung, z. B. in Werkstätten fördern und sichern,
 - die Integration/Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und mit besonderen Fähigkeiten im Sinne der Behindertenhilfe fördern und sichern,
 - die Aus- und Weiterbildung von Waldorfpädagogen und Eltern fördern (durch Seminare und Elternschule),
 - die Unterhaltung eines Sozialfonds, mit Rücksicht auf das Sonderungsverbot gemäß § 5 des Sächsischen Schulgesetzes, dessen Mittel ausschließlich dazu bestimmt sind, auch solchen Kindern den Besuch der Karl Schubert Schule Leipzig zu ermöglichen, deren Eltern die Schulbeiträge nicht oder nicht vollständig zahlen können.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V. und im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. und anerkennt und fördert deren Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Vereinigung von Personen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag und schriftliche Bestätigung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beitragszahlungen die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins; Näheres regelt die Beitragsordnung. Es ist erwünscht, dass die ordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu sein. Sie haben kein Stimmrecht, wohl aber das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (4) Pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nach Entfristung ihres Arbeitsvertrages ordentliches Mitglied. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund nach Antrag eines Vereinsorgans durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung zugewiesen wird.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Haushaltsplan.

Sie bestellt die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und nimmt deren Prüfungsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen.

- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen einberufen. Die Einladung ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben bzw. per E-Mail zu versenden und gilt als zugegangen, wenn sie an die beim Verein registrierte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (3) Auf Verlangen ist jedem ordentlichen Mitglied Einsicht in Jahresabschluss und Rechnungsprüfungsbericht zu gewähren. Jedes Organ des Vereins kann mit einfacher Mehrheit und unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder es verlangen und ein besonderer Anlass vorliegt.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Vorsitzende bzw. einen anderen Vorsitzenden wählt. Die Versammlung wählt die Protokollantin bzw. den Protokollanten. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur ein fremdes Stimmrecht ausüben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern von der Satzung oder vom Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung des Vorstandes sowie für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Zweck der Satzung kann nur mit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten/von der Protokollantin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Zum Protokoll ist eine Liste der anwesenden Mitglieder beizufügen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die für jeweils 3 Jahre gewählt werden. Die gewählten Mitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Im begründeten Einzelfall kann die Vereinsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge. Die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder muss die Anzahl der kooptierten Mitglieder übersteigen. Wenn dies nicht gegeben ist, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Vorstand neu zu wählen ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere Verwaltungsaufgaben des Vereins wie Rechnungswesen, Personal- und Finanzverwaltung. Er legt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht und den Haushaltsplan zur Feststellung vor.

(3) Der Vorstand kann bis zu zwei Geschäftsführer/innen bestellen, die geborene und stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen (besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand legt die Beitragsordnung fest.

§ 8 Arbeitskreise

Arbeitskreise können für alle satzungsgemäßen Zwecke von den Organen des Vereins oder von den Mitgliedern eingerichtet werden.

§ 9 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

Gemäß § 6 werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Alternativ kann vom Vorstand ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin bestellt werden.

Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin erstatten einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart und an den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes verantwortlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren/Liquidatorinnen.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht, von der Verwaltungsbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen. Die Änderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

Leipzig, den 06.02.2024